

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1981

---

Nr. 2

19. Februar 1981

32209

---

6) G. Nr. /483/ VI 47 a

Kirchengesetz über die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. März 1980

## § 1

(1) Die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) stellt fest, ob der Kandidat die für die Anstellungsfähigkeit als Pastor notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten besitzt.

(2) Die Diensteignungsprüfung ermittelt, inwieweit der Kandidat auf Grund seiner Ausbildung im Studium und Vorbereitungsdienst fähig ist, den Anforderungen des Berufs als Pastor nachzukommen, die kirchliche Praxis theologisch und persönlich zu verantworten und sachgerecht zu planen.

## § 2

(1) Die Diensteignungsprüfung wird vor der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung abgelegt.

(2) Der Prüfungskommission gehören an: der Landesbischof als Vorsitzender und sechs weitere Mitglieder, von denen mindestens drei zum Pfarramt ordiniert sind und im Dienst der Landeskirche stehen.

(3) Diese sechs Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Oberkirchenrat auf sechs Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

## § 3

(1) Die Diensteignungsprüfung setzt die Erste Theologische Prüfung oder einen entsprechenden Abschluß voraus.

(2) Die Diensteignungsprüfung wird in der Regel im Zusammenhang mit dem in der Landeskirche geleisteten Vorbereitungsdienst abgelegt. Vikare, die den Vorbereitungsdienst in einer anderen Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR absolviert haben, können zur Diensteignungsprüfung zugelassen werden.

(3) Über Ausnahmen zu Absatz 1 befindet der Oberkirchenrat. Er kann seine Entscheidung von einem Eignungsgespräch, das der Landesbischof und ein vom Oberkirchenrat Beauftragter führen, und weiteren Auflagen abhängig machen.

## § 4

(1) Über die Zulassung zur Diensteignungsprüfung entscheidet der Oberkirchenrat

und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(2) Scheidet der Vikar nach Zulassung zur Diensteignungsprüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, erlischt die ausgesprochene Zulassung. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen genehmigen.

#### § 5

Die Diensteignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Das Nähere über die Prüfung und das Prüfungsverfahren regelt die Prüfungsordnung.

#### § 6

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Wird die Prüfung nicht bestanden, ist dies dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Eine Wiederholungsprüfung oder Nachprüfungen sind möglich. Das Nähere dazu regelt die Prüfungsordnung.

#### § 7

(1) Die Anstellungsfähigkeit verleiht der Oberkirchenrat nach den dafür geltenden Bestimmungen. Er trifft seine Entscheidung auf Grund des Ergebnisses der Diensteignungsprüfung, des Votums des Leiters des Vorbereitungsdienstes, des Berichtes des Mentors und unter Berücksichtigung der sonstigen Voraussetzungen.

(2) Sind seit dem Bestehen der Diensteignungsprüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pastor begründet wurde, so kann die Verleihung der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

#### § 8

Die Prüfungsordnung wird vom Oberkirchenrat erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

#### § 9

(1) Dies Kirchengesetz tritt am 1. April 1980 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten die §§ 12 bis 15 des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 (Kirchl. Amtsblatt S. 77), des Kirchengesetzes vom 9. November 1951 (Kirchl. Amtsblatt S. 33), des Kirchengesetzes vom 8. November 1956 (Kirchl. Amtsblatt S. 93), des Kirchengesetzes vom 21. Mai 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 3) und des Kirchengesetzes vom 19. April 1974 (Kirchl. Amtsblatt S. 55) sowie sämtliche in anderen Kirchengesetzen und kirchlichen Ordnungen enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen.

(3) Die übrigen Bestimmungen der im Absatz 2 genannten Kirchengesetze finden auf die Diensteignungsprüfung keine Anwendung mehr. Das Nähere zur weiteren Anwendung dieser Bestimmungen auf die Erste Theologische Prüfung kann die Kirchenleitung in Ausführungsbestimmungen regeln.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit veröffentlicht wird.

Schwerin, den 16. März 1980  
Der Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung  
Rathke

Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. Oktober 1980

Gemäß § 8 des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. März 1980 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 2 / 1981 erläßt der Oberkirchenrat folgende Prüfungsordnung:

## § 1

### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diensteignungsprüfung ist an den Oberkirchenrat zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Themenwunsch des Bewerbers für die schriftliche Hausarbeit mit Begründung,
- Die Mitteilung, ob der Bewerber die biblisch-theologische Klausur im AT oder NT schreiben möchte,
- gegebenenfalls das Spezialgebiet, in dem ein zusätzliches Prüfungsgespräch geführt wird.

(2) Besonders anfordern kann der Oberkirchenrat

- eine Ergänzung des Lebenslaufs seit der Ersten Theologischen Prüfung,
- ein ergänzendes Gesundheitszeugnis von einem vom OKR zu benennenden Vertrauensarzt,
- einen ausführlichen Bericht über die theologische Weiterarbeit und über die Erfahrungen und Erkenntnisse während des Vorbereitungsdienstes,
- die Mitteilung, welche lebende Fremdsprache gelernt wurde und in welchem Grade sie beherrscht wird.

(3) Besteht zwischen dem Bewerber und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs kein Dienstverhältnis, sind außerdem beizufügen:

- die für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst geforderten Unterlagen,
- der Nachweis über die Teilnahme am Vorbereitungsdienst in einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.

(4) Die Zulassung erfolgt auf Grund der eingereichten Unterlagen, der Berichte der Mentoren und des Votums des Rektors des Predigerseminars.

(5) Der OKR teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung mit. Eine Nichtzulassung ist zu begründen.

(6) Prüfungsurlaub bis vier Wochen kann gewährt werden.

## § 2

### Bestandteil der Prüfung

(1) Die Diensteignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Für den schriftlichen Teil sind eine freie schriftliche Hausarbeit und zwei Klausuren zu liefern.

(3) Der mündliche Teil der Diensteignungsprüfung besteht aus einem Gottesdienst, einer Unterrichtsstunde vor Konfirmanden oder Christenlehrekindern und einem Prüfungsgespräch (mündliche Prüfung).

### § 3

#### Hausarbeit

(1) Ziel der schriftlichen Hausarbeit ist es, nachzuweisen, daß der Kandidat in der Lage ist, Themen und Probleme zu entfalten, theologisch und geistlich zu beurteilen und zu ihrer Bearbeitung wissenschaftliche Literatur auszuwerten versteht.

(2) Das Thema für die schriftliche Hausarbeit wird von der Prüfungskommission gestellt. Das Thema soll in der Regel eine für die gegenwärtige Praxis der Kirche wichtige Fragestellung betreffen. Der Kandidat kann einen Themenwunsch äußern, der nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollte.

(3) Eine von der Sektion Theologie angenommene Promotionsarbeit oder eine beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR angenommene Arbeit für die Qualifikationsprüfung kann als schriftliche Hausarbeit anerkannt werden, wenn sie die in Absatz 2 genannte Voraussetzung erfüllt.

(4) Zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit werden vier Monate gewährt.

(5) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Frist für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit bis zu einem Monat verlängern. Das Gesuch muß rechtzeitig vor dem festgesetzten Ablieferungstermin vorliegen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das den Zeitpunkt der Erkrankung und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit feststellt, beizufügen.

(6) Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Die Arbeit ist mit Schreibmaschine geschrieben abzuliefern. Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit sollte einschließlich Anmerkungen 40 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist A 4 zu je 36 bis 40 Zeilen zu schreiben. Etwa 5 cm als Rand sind zu lassen.

(8) Am Schluß ist zu versichern mit Unterschrift, daß die vorgelegte Arbeit selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

### § 4

#### Klausuren

(1) Ziel der zwei Klausuren ist es, festzustellen, ob und inwieweit der Kandidat in der Lage ist, ein ihm gestelltes biblisch-theologisches oder praktisch-theologisches Thema geordnet zu behandeln und zu beurteilen.

(2) Im Zusammenhang mit der biblisch-theologischen Klausur ist nach vorheriger Wahl des Kandidaten ein Text des Alten oder Neuen Testaments zu übersetzen und zu erklären. Hierzu kann ein Wörterbuch zur Verfügung gestellt werden.

(3) Für die Anfertigung der biblisch-theologischen Klausur werden 5 Stunden, der praktisch-theologischen Klausur 4 Stunden gewährt.

(4) In der praktisch-theologischen Klausur können Texte zur Verfügung gestellt werden.

### § 5

#### Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

Die schriftliche Hausarbeit und die Klausuren sind von zwei Mitgliedern der Prü-

funkskommission zu votieren, von den übrigen einzusehen und gegebenenfalls mit Votum zu versehen.

## § 6

### Gottesdienst

- (1) Der Gottesdienst findet in der Regel in der Ausbildungsgemeinde als Gemeindegottesdienst statt.
- (2) Der Predigttext wird von der Prüfungskommission bestimmt. Die Ausarbeitungen zum gesamten Gottesdienst sind schriftlich vorzulegen.
- (3) Ein Mitglied der Prüfungskommission soll bei dem Gottesdienst anwesend sein. Es stellt das Erstvotum. Ein zweites Mitglied der Prüfungskommission votiert anhand der schriftlichen Ausarbeitungen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auch das Votum des Mentors und des Landessuperintendenten erbitten.
- (4) Zur Vorbereitung des Gottesdienstes hat der Kandidat vier Wochen Zeit. Das Manuskript der Predigt und die von der Prüfungskommission geforderten Ausarbeitungen (Exegese, Besinnung, Gottesdienstordnung, Gottesdienstrahmen u.a.) sind fünf Tage vor dem Gottesdiensttermin dem von der Prüfungskommission benannten Prüfer zuzustellen.
- (5) Das Manuskript sollte 20 Seiten nicht überschreiten. § 3 Absatz 7 und 8 gelten sinngemäß.

## § 7

### Unterrichtsstunde

- (1) Die Unterrichtsstunde wird in der Regel in der Ausbildungsgemeinde gehalten.
- (2) Der zu behandelnde Text, bzw. das Thema wird von der Prüfungskommission bestimmt. Die Ausarbeitungen sind schriftlich vorzulegen.
- (3) Ein Mitglied der Prüfungskommission soll bei dem Unterricht anwesend sein. Es stellt das Erstvotum. Ein zweites Mitglied der Prüfungskommission votiert anhand der schriftlichen Ausarbeitungen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auch ein Votum des katechetischen Fachberaters und des Kreiskatecheten erbitten.
- (4) Vikare, die im Vorbereitungsdienst der Landeskirche stehen, können die Unterrichtsstunde bereits am Ende des Vikariats Katechetik halten. Sie haben einen formlosen Antrag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Der Antrag auf Zulassung zur Dienstleistungsprüfung bleibt davon unberührt.
- (5) Für die Bearbeitung des Themas bzw. Textes hat der Kandidat vier Wochen Zeit. Der Unterrichtsentwurf ist fünf Tage vor dem Unterrichtstermin dem von der Prüfungskommission benannten Prüfer zuzustellen.
- (6) Das Manuskript sollte 20 Seiten nicht überschreiten. § 3 Absatz 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 8

Prüfungsgespräch

(1) Das Prüfungsgespräch (mündliche Prüfung) soll nachweisen, inwieweit der Kandidat in der Lage ist, in der Ausbildung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angesichts praktischer Fragestellungen anzuwenden, sie für seinen künftigen Dienst fruchtbar zu machen und die biblische Botschaft theologisch und persönlich zu beantworten.

(2) Das Prüfungsgespräch findet in folgenden Bereichen statt:

- Biblische Theologie
- systematische Gegenwartsfragen
- Neuere Kirchengeschichte und Kirchenkunde
- Gottesdienst und Verkündigung
- Unterweisung; Jugendarbeit und Arbeit mit Erwachsenen
- Seelsorge und Diakonie
- Gemeindeaufbau und Ordnung der Kirche.

(3) Die Prüfungskommission gibt inhaltliche Umschreibungen für die einzelnen Bereiche des Prüfungsgesprächs bekannt.

(4) Zusätzlich kann ein Prüfungsgespräch in einem Spezialgebiet geführt werden, sofern der Kandidat dies für die Prüfung gewünscht hat. Das Spezialgebiet muß in einer unmittelbaren Beziehung zum kirchlichen Auftrag stehen.

(5) Die Prüfungszeit beträgt in den einzelnen Bereichen bis zu 20 Minuten, bei Einbeziehung von Übersetzungsarbeiten bis zu 30 Minuten.

(6) Bei jedem Prüfungsgespräch sollen mindestens 3 Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

(7) Über die einzelnen Prüfungsgespräche ist gesondert Protokoll zu führen.

(8) Im Protokoll ist im Anschluß an jedes Prüfungsgespräch die erteilte Note festzuhalten.

§ 9

Bewertung der Prüfung

(1) Die schriftliche Hausarbeit, die Klausuren, die Predigt im Rahmen des Gottesdienstes und die Unterrichtsstunde werden einzeln zensiert. Die Zensur ist durch Votum zu begründen. Die Bereiche des Prüfungsgesprächs werden einzeln zensiert.

(2) Das Gesamtergebnis der Diensteignungsprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" festgestellt.

(3) Die Prüfungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Für die Beurteilung der Einzelleistungen sind folgende Bezeichnungen vorzunehmen: sehr gut (1) - gut (2) - befriedigend (3) - genügend (4) - nicht genügend (5).

(5) Über die bestandene Prüfung ist dem Kandidaten ein Zeugnis auszustellen.

## § 10

### Gesamtergebnis/ungenügende Leistungen

(1) Die Prüfung ist bestanden, wann alle geforderten schriftlichen und mündlichen Leistungen mit mindestens "genügend" bewertet worden sind.

(2) Sind die schriftliche Hausarbeit oder beide Klausuren ungenügend, so muß die Prüfungskommission vor Beginn der mündlichen Prüfung entscheiden, ob der Kandidat zum Rücktritt von der mündlichen Prüfung aufgefordert werden soll.

(3) Werden vom Kandidaten die Anforderungen im Gottesdienst, in einer der beiden Klausuren, in der schriftlichen Hausarbeit, in einem oder mehreren Prüfungsgesprächen ungenügend erfüllt, so entscheidet die Prüfungskommission,

- ob die Prüfung trotzdem bestanden ist,
- ob eine oder mehrere Nachprüfungen stattfinden,
- ob die Prüfung als ganzes zu wiederholen ist,
- ob trotz abgeschlossener Prüfung dem Oberkirchenrat bestimmte Förderungsmaßnahmen für den Kandidaten empfohlen werden sollen, die vor Verleihung der Anstellungsfähigkeit oder vor einer festen Anstellung zufriedenstellend erledigt werden müssen.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, ist ihm dies mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Zugleich ist ihm der Termin für die Nachprüfung, bzw. Wiederholung der Prüfung zu nennen.

(5) Jeder an der Prüfung teilnehmende Kandidat hat das Recht, über das Verfahren der Prüfungskommission beim OKR innerhalb von 14 Tagen Beschwerde einzulegen. Der Oberkirchenrat kann das Verfahren der Prüfungskommission nur in rechtlicher Hinsicht beanstanden.

## § 11

### Nachprüfung

(1) Eine Nachprüfung kann frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden. Die Prüfungskommission kann die Nachprüfung an Auflagen binden

(2) Für Nachprüfungen werden keine Noten erteilt. Es gilt nur die Feststellung, ob die Prüfungen bestanden sind oder nicht bestanden sind.

(3) Besteht der Kandidat auch die Nachprüfung nicht, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die ganze Prüfung als "nicht bestanden" erklärt wird oder ob der Kandidat die Nachprüfung noch einmal wiederholen darf.

(4) Bei Nachprüfungen sollen mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

(5) Das Zeugnis über die bestandene gesamte Prüfung wird erst nach bestandener Nachprüfung ausgestellt.

## § 12

### Wiederholung der ganzen Prüfung

(1) Der Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung, der nicht spä-

ter als ein Jahr und nicht früher als ein halbes Jahr nach der vorangegangenen Prüfung liegen soll, wird von der Prüfungskommission bestimmt. Die Prüfungskommission kann die Wiederholungsprüfung an Auflagen binden.

(2) Schriftliche Arbeiten, die mindestens die Note "genügend" erhalten haben, brauchen nicht wiederholt zu werden, sofern die Prüfungskommission es nicht anders bestimmt hat.

### § 13

#### Prüfungsbericht

(1) Über die Prüfung eines jeden Kandidaten ist gesondert an den Oberkirchenrat zu berichten. Beizuschließen sind die vom Kandidaten angefertigten Arbeiten (schriftliche Hausarbeit, Klausuren, Predigt, Katechese), deren Beurteilung sowie das Protokoll des Prüfungsgesprächs.

(2) Anzuschließen ist eine schriftliche Beurteilung des Kandidaten durch die Prüfungskommission, die neben einer Gesamteinschätzung auch auf einzelne Prüfungsergebnisse eingeht. Diese Beurteilung soll auch dem Kandidaten in geeigneter Weise mitgeteilt werden.

### § 14

#### Ausschluß

(1) Die Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn der zu Prüfende benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission bestimmt, wann sich der Betreffende erneut zur Prüfung melden darf.

### § 15

Die Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.

Der Oberkirchenrat  
Müller

Vorstehende Prüfungsordnung wurde von der Kirchenleitung gemäß § 8 des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. 3. 1980 am 13. Dezember 1980 genehmigt.

Schwerin, den 13. Dezember 1980  
Die Kirchenleitung  
Rathke  
Landesbischof

#### Inhaltsverzeichnis

6) Kirchengesetz über die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. März 1980